



Merkblatt **über die Quellenbesteuerung von Künstlern,** **Sportlern und Referenten**

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand: 1. Januar 2012)

1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlern, Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

<i>Ägypten</i>	<i>Iran</i>	<i>Pakistan</i>
<i>Albanien</i>	<i>Irland</i>	<i>Philippinen</i>
<i>Algerien¹⁾</i>	<i>Island</i>	<i>Polen</i>
<i>Argentinien *</i>	<i>Israel</i>	<i>Portugal</i>
<i>Armenien</i>	<i>Italien</i>	<i>Rumänien</i>
<i>Aserbajdschan</i>	<i>Jamaika</i>	<i>Russland</i>
<i>Australien</i>	<i>Japan</i>	<i>Schweden</i>
<i>Bangladesch¹⁾</i>	<i>Kanada</i>	<i>Serbien¹⁾</i>
<i>Belarus</i>	<i>Kasachstan</i>	<i>Singapur</i>
<i>Belgien</i>	<i>Katar</i>	<i>Slowakei</i>
<i>Bulgarien</i>	<i>Kirgisistan</i>	<i>Slowenien</i>
<i>Chile¹⁾</i>	<i>Kolumbien</i>	<i>Spanien</i>
<i>China</i>	<i>Kroatien</i>	<i>Sri Lanka</i>
<i>Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾</i>	<i>Kuwait</i>	<i>Südafrika</i>
<i>Dänemark</i>	<i>Lettland</i>	<i>Südkorea</i>
<i>Deutschland</i>	<i>Litauen</i>	<i>Tadschikistan</i>
<i>Ecuador</i>	<i>Luxemburg</i>	<i>Thailand</i>
<i>Elfenbeinküste</i>	<i>Malaysia</i>	<i>Trinidad und Tobago</i>
<i>Estland</i>	<i>Marokko</i>	<i>Tschechische Republik</i>
<i>Finnland</i>	<i>Mazedonien</i>	<i>Tunesien</i>
<i>Frankreich</i>	<i>Mexiko</i>	<i>Ukraine</i>
<i>Georgien</i>	<i>Moldova</i>	<i>Ungarn</i>
<i>Ghana</i>	<i>Mongolei</i>	<i>USA</i>
<i>Griechenland</i>	<i>Montenegro</i>	<i>Usbekistan</i>
<i>Grossbritannien</i>	<i>Neuseeland</i>	<i>Venezuela</i>
<i>Indien</i>	<i>Niederlande</i>	<i>Venezuela</i>
<i>Indonesien</i>	<i>Norwegen</i>	<i>Vietnam</i>
	<i>Österreich</i>	

* Das Abkommen ist noch nicht in Kraft wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

¹⁾ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo

²⁾ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2012

2. Künstler (K) und Sportler (S)

2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die ein K/S aus seinen Auftritten in der Schweiz bezieht, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sehen einzig folgende Doppelbesteuerungsabkommen vor:

Nach dem Abkommen mit den **Niederlanden** ist für die Zeit bis 31. Dezember 2011 zwischen K und S zu unterscheiden. K können für ihre Einkünfte aus Auftritten in der Schweiz hier besteuert werden. Für S gilt dies nur, wenn ihnen in der Schweiz für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelmässig eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Weil diese Voraussetzung, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen erfüllt sein dürfte, entfällt normalerweise die Quellenbesteuerung eines S mit Wohnsitz in den Niederlanden.

Nach dem Abkommen mit den **USA** steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10'000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

2.2 Einkünfte, die nicht an den K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte eines K/S nicht diesem, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftrittes, Vermittlung des K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufließende Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland, Marokko, den Niederlanden** (bis 31.12.2011), **Portugal** und **Spanien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung.

Die Abkommen mit **Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bulgarien, Finnland, Georgien, Ghana, Israel, Jamaika, Japan** (bis 31.12.2011), **Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, den Niederlanden** (ab

1.1.2012), **Österreich, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika, Tadschikistan, Tunesien, der Ukraine, Ungarn, Uruguay und Venezuela** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

a) Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hievor auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird. Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Wenn er in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.

b) Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hievor der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit **Belgien, Deutschland, der Elfenbeinküste, Grossbritannien und Marokko** gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bulgarien, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾, Estland, Frankreich, Ghana, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Katar, Litauen, Malaysia, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Niederlanden (ab 1.1.2012), Österreich, den Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien¹⁾, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn und Uruguay** sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾, Deutschland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Montenegro, Österreich, den Philippinen, Serbien¹⁾, Singapur, Südkorea, Thailand, und Uruguay** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K bzw. des K/S stammen.

Hat ein K bzw. ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hiervor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die

Besteuerung von Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

3. Referenten (R)

Ist der R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden. Für einen R, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach der abkommensrechtlichen Bestimmung über die Besteuerung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Nach den meisten Abkommen setzt eine Besteuerung in der Schweiz voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung (bei Kolumbien: eine Betriebsstätte) für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung dürfte indessen nur in Ausnahmefällen erfüllt sein.

Die Einkünfte eines R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihm hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 120 Tage während eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ägypten**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien, China, Mongolei und Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **Katar, Pakistan, Südafrika, Tunesien und Vietnam**) bzw. während eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbaidschan, Bangladesch, Chile, Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾ Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexico und Philippinen**) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Singapur**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **Südkorea**) bzw. während eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Argentinien, Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für die Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.

- ¹⁾ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo
²⁾ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2012